

den Kopfschmerz ihrer Mitschwestern lustig macht, ohne sich um die Unterscheidung zwischen außerordentlichem und gewöhnlichem Kopfschmerz zu kümmern, so muß man wohl bedenken, daß ihr Tadel Ordensfrauen galt, welche sich durch die Profeß zu einem Leben des Gebetes und strenger Buße verpflichtet haben; an diese konnte und mußte sie größere Anforderungen stellen als sie an eine Weltkame gemacht werden können. — Vielleicht anerkennt nun der strenge Seelsorger die Migräne als *causa excusans*, ist aber nicht geneigt, die Teilnahme an einem weltlichen Feste als eine moralische Notwendigkeit anzusehen. — Würde es sich bloß um den Verzicht auf die Teilnahme an einem Freudenfest handeln, so müßte die Dame ohne Zweifel zu diesem Opfer verhalten werden. Aber in unserem Falle handelt es sich um höhere Pflichten, namentlich um die schuldige Rücksichtnahme auf die berechtigten Wünsche des Gemahls und auf die üblen Folgen, welche eine in den Augen der Welt nicht gerechtfertigte Abwesenheit nach sich ziehen würde. Die Dame muß an der Festfeier teilnehmen, will sie nicht den Unwillen des Gatten, vielleicht sogar bleibende Entfremdung sich zuziehen. Auch muß ihre Anwesenheit der Festfeier entsprechend sein. Das Mitfühlen der festlichen Stimmung und der natürliche, ungezwungene Ausdruck der Festfreude im heiteren, geselligen Verkehre ist hierbei ein notwendiges Erfordernis. Die Anwesenheit einer Person, der die freudige Stimmung fremd ist, deren Gesichtsausdruck den inneren Schmerz nur allzusehr verrät, ist ein arger Mißton hinein in die allgemeine Festfreude. Nun aber charakterisiert sich die Migräne als ein Uebel, das das Gemüt tief herabstimmt und das Herz der fühlbaren Freude verschließt. Man liest zwar von heiligen Personen, daß sie trotz dieser oder ähnlicher Schmerzen dennoch mit heiterem Antlitz unter den Menschen erschienen und an der Konversation einen so innigen Anteil nahmen, daß niemand die Schmerzen ahnte, welche sie litten; aber ein solches Verhalten muß eben als Frucht heroischer Selbstüberwindung angesehen werden, die man von einer Weltkame wohl nicht fordern kann.

Nach dem Gesagten wird man wohl dem milderen Urteil des Pfarrers beipflichten müssen. Allerdings ist es gefehlt, durch allzugroße Konnivenz der Sinnlichkeit „Ruhepolster unterzulegen“; aber ebenso gefehlt und oft sehr nachteilig ist jene ungemessene Strenge, welche Pflichten auferlegt, die unter den gegebenen Umständen wenigstens als sehr zweifelhaft erscheinen. Dadurch wird nicht selten der zwar gute, aber noch schwache Wille — der „glimmende Docht“ — gänzlich ausgelöscht.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. (Der Segen nach der Austeilung der heiligen Communion.) In einem nordamerikanischen Pastorsationsgebiet, das nach Nationen und Sprachen stark gemischt ist (Deutsche, Holländer, Irländer,

Luxemburger, Franzosen, Slowenen u. s. w.), kommt gelegentlich einer Konferenz die Sprache auf die Erteilung des Segens nach der Spendung der heiligen Kommunion. Die einen halten diese Benediktion für obligatorisch, die anderen nicht, da auch die Gebete „O sacrum convivium etc.“ nicht vorgeschrieben seien; ein Herr betet deshalb auch anstatt dieser Gebete andachts halber das „Adoro te devote“ nach Austeilung der heiligen Kommunion; ein anderer Konfrater gibt den Segen nach Austeilung der heiligen Kommunion vor der Messe nicht, weil ohnehin am Ende der Messe der Segen gegeben wird; ein dritter Herr gibt auch nach der heiligen Kommunion vor einer schwarzen Messe den Segen, eben weil in der schwarzen Messe kein Segen gegeben wird. Jeder beruft sich auf die in seiner Heimatdiözese geübte Gewohnheit, die er auch im fernen Amerika beibehalten will, solange dieselbe nicht den Rubriken widerspricht. Was ist richtig?

Antwort. Der Wortlaut des *Rituale Romanum* und verschiedene Erklärungen der Ritenkongregation sind in dieser Hinsicht so klar und bestimmt, daß keinerlei Kontroverse obwalten kann.

1. Wenn innerhalb der heiligen Messe nach der Kommunion des Priesters die heilige Kommunion ausgeteilt wird, ist kein Segen zu erteilen. „*Finita communione, revertitur ad Altare, nihil dicens, non dat eis benedictionem, quia illam dabit in fine Missae.*“ (Rit. Rom. tit. IV. cap. 2, n. 11.) Letzterer Grund trifft allerdings bei schwarzen Messen nicht zu, und doch kann auch innerhalb einer Missa de requie die heilige Kommunion ausgeteilt werden (S. R. C. 27. Juni 1868, n. 3177, und 24. Juli 1683, n. 1711 ad 2); nur bezüglich einer missa solemnis sive cantata de Requie besagt eine neuere Antwort der S. R. C. vom 28. November 1902 (n. 4104 ad 2): „*In Missis solemnibus sive cantatis de Requie, juxta praxim Urbis, Communio distribui non solet, sed ubi ex rationabili causa distribuenda foret, Diaconus dicet Confiteor tantum alta voce*“ (anstatt es feierlich zu singen). Obgleich nun bei einer solchen schwarzen Messe am Ende kein Segen gegeben wird, ist doch auch in diesem Falle nach der Austeilung der heiligen Kommunion kein Segen zu geben, weil derselbe aus liturgischen Gründen überhaupt unterbleibt.

2. Wird die heilige Kommunion außerhalb der heiligen Messe ausgeteilt, sei es ohne jeden Zusammenhang mit einer Messe oder, sofern dies gestattet ist, unmittelbar vor oder nach derselben,¹⁾

¹⁾ „An Sacerdos, sacris vestibus Sacrificii indutus, possit administrare Sacram Communionem, data rationabili causa, ante vel post Missam solemnem aut cantatam aut etiam conventualem, sicuti permittitur ante vel post Missam privatam? R. Negative (S. R. C. 19. Jänner 1906, n. 4177 ad 3). Das Dekret spricht aber von dem mit der Kasel (schon oder noch) bekleideten Priester; ist dies nicht der Fall, steht auch einer Kommunionausteilung vor einer solchen Messe nichts im Wege.

so ist im allgemeinen nach der Kommunion die Segenerteilung obligatorisch. „Iis, qui communicarunt, benedicit Sacerdos tam extra Missam, quam ante vel post ipsam.“ (Rit. Rom. l. c. n. 9.) Der obligatorische Charakter erhellt aus dem bestimmten Wortlaut „benedicit“; daß die vorausgehenden Gebete „O sacrum convivium etc.“ nicht verpflichten, konnte bisher bezüglich dieser Antiphon, sowie bezüglich des Versikels „Panem de caelo“ etc. mit Recht behauptet werden, da der bisherige Wortlaut des Rit. Rom. besagte: *dicere poterit*; aber auch bisher waren die folgenden Versikel: „Domine, exaudi orationem meam“ etc. samt der Oration „Deus, qui nobis“ (resp. „Spiritus nobis“) obligatorisch, da diesbezüglich die Rubrik gleichfalls lautete: *Mox Sacerdos dicit*; zudem besagt dies ausdrücklich S. R. C. 30. Aug. 1892, n. 3792 ad 10. Nachdem nun aber in der neuesten editio typica des Rit. Rom. der oben genannte Wortlaut *dicere poterit* abgeändert ist in *dicit*, ist auch die Antiphon „O sacrum convivium“ etc. einfach obligatorisch und muß offenbar auch das Dekret n. 3792 ad 10 in diesem erweiterten Umfang verstanden werden. Uebrigens besagt eine ausdrückliche Erklärung der S. R. C. vom 30. August 1892 (n. 3792 ad 10): „Benedictio semper danda est (unico excepto casu, quando datur immediate ante vel post Missam defunctorum), quando citra Missam administratur S. Communio.“

Die Unterlassung des Segens kann daher in keiner Weise durch Berufung auf diese angeblich nicht obligaten Gebete gerechtfertigt erscheinen.

3. Dieser obligatorische Segen ist zu erteilen, ob die heilige Kommunion vor oder nach der heiligen Messe gespendet wird. Vor der Messe ist der Segen auch dann zu erteilen, wenn die Kommunizierenden einer folgenden heiligen Messe beivohnen, in welcher der Segen am Schluß erteilt wird. „Quaeritur: Si certo constaret, communicantes ante Missam usque ad ejusdem finem esse mansuros: an illa Benedictio omitti possit vel debeat? Resp. Negative (S. R. C. 30. Juli 1910, n. 4257 ad 7.) Zu unterbleiben hat der Segen nur unmittelbar vor oder nach einer Messe in paramentis nigris (S. R. C. 1711 ad 2, n. 3177 und n. 3792 ad 10). Diese Bestimmung setzt natürlich voraus, daß die Austeilung der heiligen Kommunion unmittelbar vor oder nach der Messe stattfindet, das heißt, daß der Celebrant bereits in paramentis nigris (Messkleid) an den Altar trete. Geht er mit bloßer Kotta (Albe) und Stola (von entsprechender oder, wie dies immer statthast ist, von weißer Farbe) an den Altar, um die Kommunion auszuteilen, und kehrt er dann wieder in die Sakristei zurück, woselbst er dann die schwarze Kasel nimmt, so handelt es sich um eine distributio s. Communions citra Missam, in qua semper danda est benedictio. Dasselbe wäre der Fall, wenn der Celebrant nach einer solchen missa in paramentis nigris zuerst in die Sakristei zurückkehrte, um dann erst die heilige

Kommunion auszuteilen: in keinem der beiden Fälle wird sie immediate ante vel post Missam defunctorum ausgeteilt, da zwischen Messe und Kommunionausteilung eine Unterbrechung stattfindet.

4. Was den Ritus der Segenspendung anlangt, ist nach dem Rit. Rom. an sich nur die (sog. römische) Manual-Benediction zulässig, die in der neuesten editio typica (l. c. n. 9) genau beschrieben ist. „Reponit Sacramentum in tabernaculo, et clave obscrat. Deinde elevatis oculis, extendens, elevans et jungeus manus caputque Cruci inclinans dicit: Benedictio Dei omnipotentis, et versus ad populum semel tantum benedicens prosequitur Patris †, et Filii, et Spiritus Sancti, descendat super vos, et maneat semper. R. Amen.“ Vor Erteilung des Manualsegens ist der Altar nicht zu küssen (S. R. C. 16. März 1833, n. 2703 ad 6). Wie bei der heiligen Messe hebt man die Augen und ausgestreckten Hände bis zur Schulterhöhe empor, faltet sie (vor der Brust), verneigt sich gegen das Kreuz (inclinatio profunda) und spricht während dieser Aktion die Worte: Benedictio Dei omnipotentis. Dann wendet man sich nach rechts und macht gegen das Volk (manu dextra, semel benedicens) das Kreuzzeichen, wobei die Worte gesprochen werden: Patris et Filii et Spiritus Sancti; die folgenden Worte „descendat . . .“ werden mit geschlossenen Händen gesprochen, worauf der Ministrant mit Amen antwortet.¹⁾ Die bei der Messe gebräuchliche kürzere Form „Benedicat vos“ etc. ist nicht statthaft.

Durch mehrere Partikulardekrete wurde die Segnung mit dem Ciborium (ohne dabei etwas zu sprechen), auch wenn schon gewohnheitsmäßig üblich, verboten. (S. R. C. 26. Jänner 1793, n. 2543; insbesondere aber 23. Mai 1835, n. 2725 ad 1.) Einzelnen Diözesen wurde indes die Beibehaltung der üblichen Segnung mit dem Ciborium ausdrücklich bewilligt; so der Erzdiothese Salzburg (15. Februar 1873, n. 3287), und zwar sogar mit dem Verbot (an die Franziskaner), von der bisherigen Gepflogenheit

¹⁾ An einem Altare der Aussetzung des Allerheiligsten ist bei oder nach den Worten: Dei omnipotentis statt der Inkensation eine Genußkion zu machen und darf im Afte der Segnung dem Allerheiligsten nicht der Rücken gewendet werden. — Wenn ein Bischof die heilige Kommunion außerhalb der heiligen Messe austeilt, erteilt er den Segen more solito, das heißt mit den Worten: Sit nomen Domini benedictum etc. und mit dreifachem Kreuzzeichen (S. R. C. 23. Nov. 1906, n. 4195 ad 2). — Bei der Antiphon „O sacrum convivium“ und beim Verſitel „Panem de caelo“ ist nicht nur in der öſterlichen Zeit, ſondern auch innerhalb der Fronleichnamsoſtav ein Alleluja anzufügen; letzteres entfällt, wenn in dieſen beiden Zeiten die heilige Kommunion vor oder nach einer Requiemſeſſe ausgeteilt wird; doch iſt auch in dieſem Falle tempore paſchali die entſprechende Oration (Spiritus nobis Domine . . .) zu nehmen (S. R. C. 26. Nov. 1878, n. 3465). — Die Oration „Spiritus nobis Domine“ hat jezt in der editio typica ſtatt des biſherigen einfachen Schluſſes „Per Chr. D. N.“ den längeren: „Per D. N. J. Chr. Filium tuum, qui tecum . . .“.

abzugehen: in casu nihil esse innovandum. Ebenso in der Diözese Linz (Collectio Rituum tit. IV. cap. II. § 1 n. 9, woselbst auch ein ähnlicher Usus für die Erzdiözese Bamberg durch Dekret S. R. C. 28. April 1873 als toleriert vermerkt wird. Dagegen erklärte die S. R. C. vom 1. Juli 1873 (n. 3308) auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs der Diözese Regensburg, wo bereits durch eine entgegengesetzte bischöfliche Verordnung vom 17. Jänner 1869 die Segnung mit dem Ciborium als abusus außer Kraft gesetzt wurde, daß die für die Erzdiözese Salzburg gegebene Erklärung ausschließlich gelte „pro iis locis, pro quibus nominatum, ob speciales dumtaxat concurrentes circumstantias et ad evitanda scandala, editum fuit“. Wie daher das dubium III. dieser Anfrage besagt, darf diese für Salzburg bewilligte Art der Segenerteilung nicht an und für sich auf andere deutsche Diözesen angewendet werden, etwa bloß „ob consuetudinum illarum paritatem earumdemque antiquitatem.“

Für den Fall, daß in einer Kirche das Allerheiligste an irgend einem Altare zur Anbetung ausgesetzt ist, tritt (in der Linzer Diözese) an die Stelle der Segnung mit dem Ciborium die Manualbenediction mit der obigen Formel. — Ein Diakon erteilt nach Auspendung der heiligen Kommunion zwar nicht die Manualbenediction, wohl aber kann er den Segen mit dem Ciborium geben, wie beim Viaticum (S. R. C. n. 3074) oder wenn sonst gewohnheits- und rechtmäßig der Segen mit dem Ciborium gegeben wird.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Natürliche Religionsbegründung.** Von Dr. theol. et phil. Anton Seitz, o. ö. Professor für Apologetik an der Universität München. Gr. 8^o (VIII u. 642) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 12.—; geb. M. 14.—

„Die religiöse Krisis der Gegenwart hat ihren Höhepunkt darin erreicht, daß nicht nur jeder übernatürliche Glaube an eine göttliche Offenbarungsautorität als überwundener Standpunkt einer zurückgebliebenen, kindlich naiven Denkweise gilt, sondern bereits an den elementarsten Grundlagen der natürlichen Religion und Sittlichkeit gerüttelt wird.“ Mit diesen Worten der Einleitung begründet der Verfasser die Herausgabe des vorliegenden großen Werkes. Zu den Grundlagen der Religion gehört zunächst die richtige Erfassung ihrer Natur und ihres Verhältnisses zu den Grundkräften des menschlichen Geistes, dann die auf Vernunftreflexion beruhende Gewißheit vom Dasein des einen, persönlichen, von der Welt verschiedenen Gottes und endlich der Nachweis für die geschichtliche Realisierung der psychologischen und rationalen Anlage zur Religion im Menschengeschlechte.